

bestimmte ein Grundgesetz für die Verfassung der drei Städte Königsberg, die berühmte Transaction vom 20. Februar 1620, vom Kurfürsten Georg Wilhelm confirmirt d. d. Königsberg, den 26. August 1621 im § 3: „das in deß Erb- Rahts vnd Gerichtsmittel gekohren werden sollen, Gottesfürchtige, verständige vnd von ehrlichen Eltern herkommende Personen, die ihr zeitig vnd vollkommen Alter erreicht, die auch nicht proscripti oder in der acht, bann noch sonst verläumdēt, vnd infames, sondern eines Erbaren wandels vnd Lebens, vnd dazu einander biß in den ersten gradt der Schwägerschafft (als da sein Vater vnd sohn, vnd derselben Nepotes oder Nefel, oder auch zweene Brüder) nicht verwandt sein. Weitere Schwägerschafft aber hierinnen nicht attendiret werden sol.“¹⁾ Juristische Vorbildung wurde nicht gefordert, selbst nicht einmal für das Amt des Bürgermeisters,²⁾ doch wurden Juristen, d. h. solche Personen, die auf der Universität die Rechtswissenschaft studirt und eine akademische Würde erlangt hatten, mit Vorliebe in den Rath genommen. Eine Anwartschaft auf die Rathsstellen (spes succedendi) hatten nach alter Gewohnheit die Gerichtsverwandten, es wurden aber zuweilen auch königliche Bediente, Advocaten und andere Personen gewählt, sofern sie nur Großbürger der Stadt und evangelischen Glaubens waren; Reformirte wurden in den streng protestantischen 3 Städten Königsberg erst seit dem Rescripte Friedrichs I. d. d. Cölln an der Spree den 30. Januar 1711 wahlfähig. Dagegen waren den Kleinbürgern die Rathsstellen verschlossen.

Der Rath ergänzte sich der Regel nach alljährlich um

1) cf. den Einzeldruck: Transactio: Zwischen den Rähten der Dreyer Städte Königsbergk vnd den Mächtigern der klagenden Zunfften der Kauffleute vnd Mälzenbräwern / wie es Ihre Churfürstl: Durchl: vertragen vnd Confirmiret den 20. Februarii. Anno 1620. Gedruckt zu Thorn / im Jahr 1624. Diese Bestimmung stützt sich auf das Landrecht des Herzogthums Preußen von 1620 Bch. 1 Tit. 2 Art. 1 § 1; sie findet sic hin dem Landrecht von 1686 und 1721 c. l. wieder.

2) Im Jahre 1723 war von den Bürgermeistern der drei Städte nur der Altstädtische ein Jurist.